



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XI. Schweden imputiren den Reichs-Ständen den Verzug und Auffenthalt der Friedens-Execution: Reichs-Deliberation über die Beförderung der Execution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
April.

ordinari-Deputirten ein, denen er in Lateinischer Sprache vortrug: Man wisse was bey diesen Tractaten wegen Pignerol vorkommen, und davon auch in dem, mit der Cron Frankreich aufgerichteten Instrumento Pacis enthalten sey. Solches zu wiederholen, wäre unnöthig, dann es ad nauseam usque mehrmahlen gesehen wäre. Die Sache beruhe darauf, daß in §. Secundo Imperator Sc. 72. dem König in Frankreich das Jus directi Dominii ac Superioritatis auf Pignerol cediret. In dem §. Item ne controversie Sc. 92. aber, in denen Terminis gelassen worden sey, wie der Vergleich zwischen vorigem König in Frankreich und des jetzigen Herzogs zu Savojen Herrn Batern, wegen Pignerol und dessen Pertinentien gemacht worden. Nun stünde man an seines gnädigsten Herren Hofe in Sorgen, es möchte der §. Secundo Imperator Sc. hienechst zu weit, und auch auf die Pertinentien extendiret werden, so doch vermöge des obangeführten Vergleichs in des Herzogs von Savojen Händen noch unstreitig, und wolte daher ihm, dem Gesandten beygemessen werden, als ob er etwas verablasset, und den §. Secundo Imperator Sc. nach dem §. Item ne controversie Sc. coarctiren lassen sollen. Diweil ihm aber das Project, wie der Cron Frankreich Satisfaktion abgehandelt worden, re adhuc integra nicht communiciret worden wäre, dergleichen auch anderer Stände Gesandten wiederfahren wäre, so gar auch Pinerolium in Cessionem Alfatix, damit es doch keine Gemeinschaft habe, eingerückt, und ihm niemahls vorgezeigt worden sey, sondern ihm aller erst post Subscriptionem zu Augen kommen, er also ohne Schuld wä-

re, und es niemahls keine andere Meinung gehabt habe, als daß Cessio illa Juris directi Dominii & Superioritatis intra terminos peculiaribus Tractatibus definitos sich enthalten solle. Herr Graf Servient dasselbe auch nicht in Abrede gewesen und ein absonderlich Attestatum darüber versprochen habe, dessen er sich aber doch hernach geweigert, und als auf sein, des Gesandten, denen Extraordinari-Deputirten, den §. Marrii beschehene Proposition, dieselben mit dem Grafen Servient selbiges Tages noch geredet, mit Mangel Gewalts entschuldiget, gleichwohl in dem Chur-Mayntzischen Quartier den 18. ejusdem, als er von der Fürsten und Stände Gesandten Abschied genommen, ihn, den Gesandten, junctis dextris angedeutet, es wäre zwischen dem König in Frankreich und Herzog von Savojen eine so nahe Blutsverwandtschaft, Freundschaft und Allianz, daß zwischen ihnen hinführo kein Streit zu befürchten: Seines gnädigsten Herrn Gesandter, am Königl. Hofe, hätte auch jüngster Tagen mit dem Cardinal Mazarini geredet, der sich erkläret, daß es in alle Wege keinen andern Bestand habe, als obangeführet sey; So bitte er diejem allen nach, damit einige Culpa auf ihn, den Gesandten, nicht geworffen werde, es möchte im Nahmen der Stände Gesandtschaften an seinen gnädigsten Herrn geschrieben, und candido exponiret werden, wie die Sachen ergangen wären.

Hierauf wurde per unanimia resolviert, das verlangte Exculpation-Schreiben, in favorem des Gesandten, an den Savoischen Hoff, aus zu fertigen.

§. XI.

Den Ständen wird die Schuld des Verzugs von den Schweden beygemessen.

Nachdem der Savoische Gesandte seinen Abschied genommen hatte, referirte der Chur-Mayntzische Gesandte, wie Tags vorhero, der Schwedische Referendarius Legationis mit einem, an gesamte Stände haltenden Creditiv sich bey ihm eingefunden, und, nebst Anzeige von des Graffens Oxenstierna Unpäßlichkeit, folgende Puncten vorgetragen habe: (1)

daß die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum noch nicht vorgegangen sey, wäre daher kommen, daß die Executio in puncto Amnistie & Gravaminum nicht vollführet worden, wobey er in specie wegen Pfalz-Sulzbach, Augspurg, Regensburg, Nürnberg, Magdeburg und Erfurth, Erwähnung gethan, und begehret habe, man solle daran seyn

1649.
April.

in d. V.

1649
Mart.

seyn, damit in diesen Sachen ein ganzes gemacht, und alles, was das Instrumentum Pacis mit sich führet, zum Werck gerichtet werden möchte. (2) Hätte er begehret, weil die Generalitäten würden zusammen schicken, und der Generalissimus an den Duc d' Amalfi allbereit deswegen geschrieben habe, es möchte dieser Convent so lange bey einander bleiben, bis man sehe, wie die Abdankung und Abführung der Völcker ablauffe, sintemahl etwas möchte anhero communiciret werden müssen; So hätte er (3) zu verstehen gegeben, daß Herr Graff Drenstern vernommen, wie die Pfälzische Sache noch nicht gang richtig, und man im Werck sey, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern eine special Guarandie zu ertheilen. Diweil aber hierin die Cron Schweden, wie auch Sr. Excellenz Herr Graff Drenstern, Bedenken trügen, werde gebieten behutsam zu gehen, sintemahl auch der Churfürst Pfalzgraff von Londen beweglich an ihm, Herrn Graf Drenstern, deswegen geschrieben habe. Dieses wären nun also hauptsächlich die Puncta, so der Schwedische Referendarius vorbracht, und begehret habe, solche an der Stände Gesandtschaften zu bringen. Es wäre auch Graff Drenstern entschlossen, wenn der Conventus bey einander bliebe, durch den anwesenden Residenten zu communiciren, oder pro re nata selbst herüber zu kommen.

Worauff sie, die Chur-Maynnsichen, ihm zur Antwort gegeben hätten, man wisse noch von keinem Aufgeben des Conventus, bitte aber daran zu seyn, damit die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum dermahleins erfolge, und hätten sie, die Chur-Maynnsichen, bis Dato Ihrem gnädigsten Herrn davon nichts gewisses können referiren. Väten, der Referendarius wolle Sr. Excellenz die Nothdurfft remonstriren. Was aber die Executionem in puncto Amnestiæ & Gravaminum betrefte, so wisse Sr. Excellenz wie auch der Herr Generalissimus allbereit der Stände Meynung, aus dem Zuschreiben, daß deswegen die Abdankung und Abführung der Völcker nicht aufzuhalten, und würden Ihre Kayserliche Majestät und die Stände darzu thun, damit das rückständige auch zu seiner Wichtigkeit gebracht würde. Anrei-

Sechster Theil.

chend die Special-Guarandie, so wolten Sr. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gesichert seyn, diweil des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Herren Gebrüder Renunciaciones nicht vorhanden, daher die Stände auf dieses Expediens gedacht. Es habe geschienen, als wenn dieses der Referendarius wohl capiret, als der das wieder auch sonderlich nichts gesagt, wie ihm dann auch das Exempel mit der Cron Franckreich vorgestellt worden, der man auch dergleichen Particular-Guarandie, wegen Mangel der Spanischen Cession, auf die Elsasische Lande ertheilet habe. Dieses wäre also, so ihm remonstriret worden, und ihm gesagt, sie wolten mit der übrigen Stände Gesandten, wenigst mit den Deputirten, aus seinem Anbringen communiciren. Stehe also zu belieben, ob man es bey der gegebenen Resolution wolle bewenden lassen, oder was ihm anzufügen, ob man ihn hierauf auch wolle bescheiden, und in Gegenwart eßlicher Deputirten ihm die Resolution ertheilen.

Diesem vorgängig, wäre auch etwa Reichs-Deliberation über die Beförderung der Execution zu deliberriren, wie und auf was Weise die Exauctoratio und Evacuatio zu befördern:

Chur-Bayern: Befinde, daß die Herren Chur-Maynnsichen auf des Referendarii Anbringen wohl geantwortet, und wäre etwa Herrn Grafen Drensterns Excellenz zu complimentiren, und sie zu ersuchen, sich anhero zu begeben. Was in puncto Amnestiæ & Gravaminum vorbracht, wäre Sr. Excellenz zu bitten, daß deswegen die Abdankung der Krieges-Völcker und Abtretung der Plätze nicht aufgehalten, sondern vielmehr ohne fernern Verzug darzu geschritten würde, denn sonst würde man in die Gedanken gerathen, daß es der Cron Schweden damit kein Ernst sey. Was die Special-Guarandie betrifft, wäre von den Herren Chur-Maynnsichen wohl remonstriret worden, wie es damit bewandt. Als von Seiten der Stände dieser Vorschlag geschähen, hätte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, seinem gnädigsten Herrn, er solches referiret, Dero es schwer angeschienen, daß Sie, was Sie in der Unter-Pfals, restituiren, auch Ihre Kayserlichen Majestät die Obligaciones zurück geben solle, ehe Sie

IIIIII

durch

1649
Mart.

1649
April

durch der Herren Pfalz-Graffen Gebrüdere Renunciaciones gesichert, hätte jedoch den Ständen zu Gefallen und amore Pacis sich erkläret, gegen des ältern Herrn Renunciation und dieser Special-Guarandie, sich zur Restitution zu verstehen: wer die Pfälzische Restitution wolte besördern, müsse auch die Guarandie besördern, hingegen wer diese Guarandie hindere, der verhindere auch die Pfälzische Restitution. Was mehr bemeldeter Referendarius wegen Nürnberg gedacht, da erklärten sich Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, daß sie bey der Regierung zu Amberg Information wolten einholen, wie es mit der Stadt Nürnberg Begehren bewandt. Wegen der Stadt Regensburg Postulatorum wäre nunmehr eine Kayserliche Commission angeordnet. Zuförderst wäre es um die Mauth oder Zoll auf der Donau zu thun. Die Stadt habe weder civilem noch naturalem Possessionem vor sich, könne auch kein Kayserlich Privilegium vorschützen; die Sache wäre auch von Anno 1596. im Cammer-Gericht anhängig gemacht. Wann die Schiffer oberhalb der Stadt zum Hoff müßten einen Zoll abgeben, wären sie alsdann an die Stadt zum Hoff angefahren, und hätten dem Chur-Bayerischen Bestaltem angedeutet, was sie entrichtet, welcher ihnen dasselbe alsbald baar wieder erstattet, und solcher wegen an der Stadt Pächten und Zinsen sich wieder erholet.

Chur-Sachsen: Die Herren Chur-Männischen hätten wohl die Punkten abgelehnet und beantwortet. Bey dem ersten Punkt bitte er, daß zur Execution möchte besser gethan werden. Wegen Erfurth wäre zwar so öfters das Actestatum gesucht, aber jedesmahl abgeschlagen worden, welches er dann auch gedachten Referendario angedeutet, der ebener gestalt bey ihm gewesen, und angeführter Punkten halber Erwähnung gethan, dem er auch gesagt, wie es wegen Magdeburg beschaffen. Warum die Special-Guarandie zu ertheilen, wäre von den Ständen wohl erwogen, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern müßten gesichert seyn. Wolten die Herren Pfalz-Graffen selbst das Werk besördern wissen, könnten sie es mit Einschickung ihrer Renunciacionum thun. Er sehe dabey keine

Difficultät, als daß auch gesagt worden, daß man die Sache weiter extendirte, als im Instrumento Pacis; aber das Instrumentum Pacis gebe ein anders, und daß sie Penam fractæ Pacis würden incurriren, wann sie die Renunciaciones nicht ertheilen wolten.

Bamberg: Ratione Executionis in puncto Amnestiæ & Gravaminum, bleibe es bey der Stände Schluß, und was man deshalb an den Schwedischen Herren Generalissimum und Herrn Graf Drenstern geschrieben. So wäre auch dieser Conventus billig zu conserviren, und sich dahin zu erklären, wann nur das Werk maturiret würde. Wegen der Assignationum könnten diese Stände die Stände des Reichs, so Assignationes hätten, darin keine Wichtigkeit treffen, dieweil ihnen der Herr Generalissimus Niemand benenne, mit dem sie zu tractiren. Wann die Special-Guarandie in der Pfälzischen Sache ein Expediens gehalten werde, wolte er sich den Majoribus conformiren.

Sachsen-Altenburg: Sie hätten anbey ferner nichts zu erinnern, als allein bey dem ersten Punkt, daß nachdem die Rationes Pacis ausgewechselt, die Execution viel langsamer hergangen, und Interpretationes wider den klaren Buchstaben und Inhalt des Instrumenti Pacis vorgebracht werden. Derowegen dem Werk mehrers zu helfen am besten seyn würde, daß die Herren Catholischen neben den Evangelischen, sowohl an die Römisch-Kayserliche Majestät, als an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes beweglich schrieben, und die Execution oder Restitution forttrieben, wie die Evangelischen dann auch erbietig, wann denen Catholischen noch etwas zu restituiren sey, es ebenmäßig also zu halten. Dessen man sich denn gegen den Referendarium igo könnte vernehmen lassen. Mit der Execution zu Augspurg werde es nunmehr fast richtig sey, aber wegen der Execution zu Sulzbach müsse man, wiewohl sehr ungerne gedenden, daß etliche an dem Bischofflich-Bambergischen Hofe gar zu sehr passioniret wären. Er. Sr. Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach Subdelegir-

1649
April

1649.
April.

gürte, wären unter andern mit der Execution auch in den Gemeinschaft: Untern, Weyda und Barckstein fortgefahen, den Executions-Recess verfasst und subscribiret, so auch Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. racihabiret, aber nichts desto weniger treten Se. Fürstl. Gnad. zu Bamberg nunmehr zurück, und wolten vor die Catholische das simultaneum Exercitium Publicum haben, aus bloßem Vorwandt, weil der Catholischen Unterthanen iho mehr als der Evangelischen daselbst wären, und lauffe solches ausdrücklich wieder das Instrumentum Pacis, ART. V. §. 14. verl. *In iis locis Sc.* also klar disponiret sey, daß an den Orten, wo Stände beyder Religionen in Communione, es wegen des Exercitii Publici in den Stand solle bleiben, wie es Anno 1624. gewesen, da dann die Evangelischen allein das Publicum Exercitium selber Orten gehabt, und werde in dem Instrumento Pacis an keinem Ort diesesfalls auf den Numerum Subditorum gesehen.

Bamberg: Se. Fürstl. Gnaden der Herr Bischoff, hätten nicht gewußt, daß also so viel Catholische wären; So habe auch Pfalz-Neuburg das Jus Territorii daselbst.

Altenburgici: Wie gesagt, käme der Numerus Personarum in keine Consideration, sondern die Observantia in Anno 1624. wäre pro unica norma & regula zu halten, auch wenn gleich das Jus Territorii freitig wäre, wie in ißt allegirtem §. 14. verl. *Territorii Iure Sc.* zu befinden.

Bamberg: Se. Fürstliche Gnaden zu Bamberg hätten an Se. Kayserliche Majestät geschrieben, und erwarten der Declaration.

Illi: Sie müßten im Nahmen sämtlicher Evangelischen solennissime darwieder protestiren, denn Ihre Kayserliche Majestät dergleichen Declaration des Friedens-Schlusses nicht könne eingeräumt werden.

Catholici: Ob man dann die Catholischen wolle austreiben? da doch der Friede
Sechster Theil.

den-Schluß vermindchte, daß beyde Religions-Verwandten gernig solten neben einander leben.

Altenburgici: Wie es in diesem Fall, davon man jetzt rede, quoad Libertatem Conscientiae zu halten sey, wäre in jeso angezogenen verl. *Territorii Iure Sc.* zu befinden, dabey man es zu lassen. Wann man wolle anfangen, wieder den Friedens-Schluß zu disputiren, hätten sie Bedencken, mehr dabey zu seyn.

Nürnberg: Repetirte dasjenige, was von Altenburg vorbracht. Seine Herren und Obern hielten dafür, was iho nicht exequirer werde, würde wohl unexequirer verbleiben.

Catholici: Die Meynung habe es nicht.

Demnach nun der Schwedische Referendarius erfordert wurde, und sich eingestellt hatte, eröffnete ihm der Chur-Maynßische Canslar, in Weßeyn der andern Deputirten: Sie, die Chur-Maynßischen, hätten nichtermangelt, denen Extraordinariis Deputatis zu referiren, was derselbe in Nahmen Sr. Excellenz Herrn Grafen Drenstern bey ihnen, den Chur-Maynßischen, vor- und anbracht. Nun hätte man anfangs ungerne Sr. Excellenz Indisposition vernommen, der man auch allbereit per literas condoliret, wünsche nochmahlen vollständige Reconvalescenz, und bitte, daß sie sich, so bald es seyn könne, anhero begeben wolle, vor allen Dingen aber dahin sehen, damit die Exauctoratio Militiae und Evacuatio Locorum dermahleinst erfolge, und Chur-Fürsten und Stände des Friedens würcklich genießen möchten. Daß er, der Referendarius, etlicher obstaculorum erwehnet habe, so in puncto Amnestiae & Gravaminum noch zu removiren wären, so hätte man den Herrn Generalissimum und Herrn Grafen Drenstern, so münd- als schriftlich versichert, daß, was noch zu cediren, zu prästiren, oder zu restituirten sey, so schleunig als möglich zu Werke gerichtet werden solle, dahero man den arctiorem Modum exequendi ergriffen habe, den Ihre Kayserliche Majestät beliebet hätten. Man müsse bekennen, daß es in eslichen Sachen langsam ge
Iiiii 2 he

1649.
April.

1649
April.

he, dahero wolle man Remedia ergreifen, habe auch noch jeso sich mit einander beredet, an die Kayserliche Majestät, wie auch an die Ausschreibende Fürsten und Restituences zu schreiben, damit alles vollzogen werde. Man hoffe, die Stände würden damit zu frieden seyn, wie man sich mehrmahls erkläret, und daß die Abdanckung der Vöcker wie auch Räumung der Plätze deswegen nicht aufzuhalten. Betreffend 2) die Particular-Guarandie, so wäre ihm, dem Referendario, allbereit remonstrirret, was die Stände dazu bewogen, man sehe auch nicht, warum solche zu difficultiren sey, sondern halte es vielmehr pro medio, dadurch die Herren Pfälz-Graffen zu den Ihrigen gelangen könnten. Wiedrigensfalls könnte Sr. Excellenz Hr. Graff Drenstern leichtlich erachten, daß Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sonst so lange mit der Restitution dessen, was sie in Händen hätten, zurück halten würden. Wann die Renunciaciones beybracht wären, so begehrten Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern keine Special-Guarandiam, andernfalls aber, wann dieselbe nicht vorhanden, wäre Ihre Churfürstliche Durchlaucht erbietig, als bald die Restitution ergehen zu lassen, wann Herr Pfalz Graf Carl Ludwig seine Renunciacion ertheilet habe, und diese Guarandie ausfertiget sey. Was die Particularia betrifft, so er vorgestriges Tages angeziet, so werde es zu Augspurg nummehr richtig seyn. In der Pfälz-Sulzbachischen Sache erwarte man Kayserlicher Majestät Schreiben.

Interloq. der von Thumshirn: Darauf wäre kein Absehen zu richten.

Reigersberger: Es werde auch rich-

1649
April. tig werden. Wegen der Stadt Nürnberg Begehren, wolle Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, bey Dero Regierung zu Amberg Information einholen. Wegen Magdeburg wolle man noch reden, denn gleichwohl das Instrumentum Pacis klar sey, daß das Kayserliche Privilegium des Bestungs-Rechts, so sich auf 77. Ruthen vorhin erstrecket, nummehr auf eine viertel Meil Weges extendiret, und sie also die viertel Meile nicht erst über die 77. Ruthen anzurechnen, keines Weges auch die eingelegene Güter und Gründe, darum eigenthümlich wegzunehmen hätten. Was Erfurth anbetreffe, wäre es eine abgehandelte Sache, und die Stadt in Instrumento Pacis genugsam versichert, als auch kein Attestatum nöthig. Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz begehrten keinen Churfürsten, Stand, noch jemand anders, wieder den Friedens-Schluß zu beschweren. Dessen sie, Dero Gesandten, sich auch in Beyseyn der Herren Kayserlichen und Herrn Graff Drenstern, wie auch der Stände Depucirten, erkläret, könnten auch geschehen lassen, daß die Herren Kayserlichen davon Extractum Protocollis gäben. Der Osnabrückischen Capitulation habe er werde noch gehandelt und dieselbe auch ihre Nichtigkeit erlangen. Man bitte dieses Sr. Excellenz, mit dienstlicher Recommendation in Antwort zu überbringen, insonderheit aber auch dieses, daß man Sr. Excellenz ersuche, sie wolle bey dem Herrn Generalissimo erinnern, damit Sr. Fürstliche Durchlaucht denen Ständen diejenigen nachmahafft machen möchten, mit denen sie wegen der Assignationen sich verstanden hätten.

§. XII.

Fortstellung
solcher Deli-
beration über
die Media
Executionis.

Des folgenden Tages wurde solche Deliberation fortgesetzt, hauptsächlich über den Punct, was vor Media zu ergreifen wären, um die Exauhoration und Evacuation würcklich zum Stand zu bringen? Deswegen der Chur-Maynzische Canslar proponirte: Daß, nachdem die Abdanckung und Abführung der Vöcker ganzer 5. Monathe sich

verzogen, und man noch kein Auskommen sehe, was vor Expedientia zu Beforderung zu ergreifen, damit die Stände von der Last entlediget würden, und zu ihren Plätzen forderlichst gelangen möchten. Es hätte zwar nicht die Meynung, daß man durch dergleichen Propositiones und Deliberationes neue Motus erwecken, oder